

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2021/4134/DORI/SAZO
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Rief/Mag. Novak/Mag. Erger

DW: 1455

Innsbruck, 22.12.2021

Betrifft: EU-Konsultation Zivilrechtliche Haftung Anpassung der Haftungsregeln an das digitale Zeitalter und an die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.12.2021
zust. Referent: Mag. Zimmer Daniela

Sehr geehrte Frau Mag. Zimmer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung der vorliegenden öffentlichen Konsultation und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Produkthaftungsrichtlinie

Zweck der Konsultation ist es, die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG von 1985 zu verbessern und sie auch im Hinblick auf KI-gestützte Produkte anzupassen, da die Richtlinie nicht ohne weiteres auf digitale Technologien anwendbar ist. Es ist daher auch unklar, ob Verbraucher*innen im Rahmen der Richtlinie Schadenersatz erhalten können, wenn es auf Grund von „digitalen“ Fehlern zu Schäden kommt. In diesem Zusammenhang darf festgehalten werden, dass sich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dafür ausspricht, dass Verbraucher*innen Schadenersatz erhalten sollen, wenn immaterielle Gegenstände fehlerhaft sind und Schäden verursachen. Angesichts der zunehmenden Relevanz von Software als Schadensquelle muss klargestellt werden, dass Software ein Produkt im Sinne der

Produkthaftungsrichtlinie ist. Zum Schutz der Verbraucher*innen müssen die Regelungen an die Anforderung der digitalen Welt angepasst werden.

Hinsichtlich der Frage, ob Onlinemarktplätze in den Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie fallen sollen, ist Folgendes auszuführen:

Nach Angaben der Europäischen Kommission verkaufen eine Million Unternehmen in der EU bereits Waren und Dienstleistungen über Onlineplattformen und mehr als 50 % der kleineren und mittleren Unternehmen, die über Onlinemarktplätze verkaufen, sind grenzüberschreitend tätig. Durch Onlinemarktplätze werden Verbraucher*innen auch mit Verkäufer*innen oder Produzent*innen aus Drittstaaten zusammengeführt, mit denen sie sonst nicht in Kontakt gekommen wären.

Problematisch ist hierbei, dass Verkäufer*innen oder Produzent*innen aus Drittstaaten für Verbraucher*innen rechtlich nur schwer greifbar sind und Verbraucher*innen im Falle eines Schadens häufig auf diesem sitzen bleiben. Es ist in diesem Zusammenhang daher eine Produkthaftung der Betreiber von Onlinemarktplätzen einzufordern, wenn sie den Kauf eines Produkts aus einem Nicht-EU-Staat ermöglichen.

Hinsichtlich der Frage, durch welche Merkmale der Richtlinie Hindernisse für Verbraucher*innen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen geschaffen werden, ist auszuführen, dass insbesondere die Selbstbeteiligung in Höhe von € 500 ein großes praxisrelevantes Problem darstellt. Ebenfalls werden Kausalitäts- und Beweisfragen durch die Produkthaftungsrichtlinie einseitig dem Geschädigten auferlegt. Die Beweislast muss daher bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts auf den Hersteller verlagert werden. Dieser müsste dann im Zweifelsfall widerlegen, dass zum Beispiel ein Softwarefehler den Schaden verursacht hat. Eine solche Beweislastumkehr und ein Streichen der Selbstbeteiligung würden zu einer deutlichen Zunahme des Verbraucherschutzniveaus in der EU führen.

II. Haftung bei künstlicher Intelligenz

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass Verbraucher*innen, die durch Produkte geschädigt werden, welche mit künstlicher Intelligenz arbeiten, nicht schlechter gestellt werden dürfen, als Verbraucher*innen, die Schäden durch herkömmliche Produkte erleiden. Es sind daher in diesem Zusammenhang Beweiserleichterungen für Verbraucher*innen zu schaffen. So soll insbesondere bei Eintritt eines Schadens durch ein KI-gestütztes Produkt die gesetzliche Vermutung gelten, dass das Produkt fehlerhaft ist und auch den Schaden verursacht hat. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass KI-basierte Systeme für den durchschnittlichen Verbraucher/die durchschnittliche Verbraucherin häufig zu komplex und

undurchsichtig sind. Ohne Beweislastumkehr wären Verbraucher*innen in den meisten Fällen in ihrer rechtlichen Position bzw. insbesondere hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung benachteiligt.

In Bezug auf die Haftung für den Betrieb KI-gestützter Produkte und die Erbringung KI-gestützter Dienste, welche ein ernstes Verletzungsrisiko für die Öffentlichkeit darstellen (vgl. den Anwendungsbereich des österreichischen EKHG), sollte es zu einer EU-weiten (Mindest-)Harmonisierung der verschuldensunabhängigen Haftung kommen, mit der Möglichkeit, weitreichendere nationale Vorschriften beizubehalten. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns auch für eine auf EU Ebene harmonisierte Versicherungspflicht für Hersteller von KI-Produkten, welche ein ernsthaftes Verletzungsrisiko für die Öffentlichkeit darstellen, aus. Durch eine solche Pflichtversicherung kann einerseits sichergestellt werden, dass der Geschädigte jedenfalls zu einem Schadenersatz kommt, auch bei Insolvenz des Schädigers.

Zudem würde eine umfassende Haftpflichtversicherung für KI-Schäden den Herstellern Rechtssicherheit bieten und Innovationen anregen, weil sie halbwegs kalkulierbare Kosten für etwaige Schadensfälle hätten (z.B. wenn es im Extremfall zu tödlichen Unfällen durch autonome Fahrzeuge kommt). Andererseits könnte genau das auch ein Anreiz sein, bei der Entwicklung solcher KI-Produkte vielleicht nicht ganz so sorgfältig zu sein. Da jedoch auch der Ruf eines Unternehmens an der Sicherheit seiner Produkte gemessen wird und daher das Eigeninteresse sichere KI-Anwendungen zu schaffen groß ist, schätzen wir hier die Gefahr, dass eine Versicherungspflicht zu Nachlässigkeiten führen könnte, als geringer ein als den Vorteil, den diese für die Konsument*innen bringen würde.

Abschließend fordert die AK Tirol, dass Vertragsklauseln, welche das Recht des Geschädigten auf Schadenersatz im Voraus ausschließen, gegenüber Verbraucher*innen jedenfalls unwirksam sein sollen.

Wir ersuchen Sie, unsere Argumente bei der Beantwortung der Konsultation durch die BAK einfließen zu lassen.

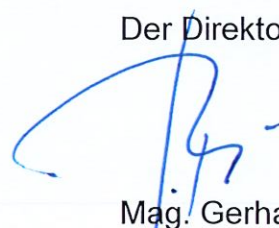
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner